

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.2012

Geschäftszahl

2012/10/0139

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde des MH in W, vertreten durch die Steger Kowarz Mitterauer Rechtsanwälte OG in 5600 St. Johann im Pongau, Hauptstraße 12, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg vom 14. Juni 2012, Zl. UVS- 16/10081/8-2012, betreffend Übertretung des Forstgesetzes 1975, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 14. Juni 2012 wurde dem Beschwerdeführer angelastet, er sei im Zeitraum vom 15. November 2011 bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides den Vorschriften des Rodungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (Behörde erster Instanz) vom 5. Juli 2007 insofern nicht nachgekommen, als die Rodung auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 600/1 KG R. im Ausmaß von ca. 1.200 m² nicht zur Errichtung eines Wildackers durchgeführt worden sei, sondern die Rodungsfläche tatsächlich als Weidefläche für Schafe samt Gebäude und Einzäunung verwendet werde.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 174 Abs. 1 lit. a Z. 7 iVm § 18 Abs. 1 Z. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG) übertreten, weshalb über ihn eine Geldstrafe von EUR 2.500,- (Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden) verhängt wurde.

Die belangte Behörde legte dieser Entscheidung die wesentlichen Feststellungen zugrunde, auf Antrag des Beschwerdeführers, der Eigentümer u.a. der gegenständlichen Grundfläche sei, habe die Behörde erster Instanz mit Bescheid vom 5. Juli 2007 eine dauernde Rodungsbewilligung für diese Fläche ausschließlich zum Zweck der Errichtung eines "Wildackers" erteilt. Darunter sei eine Fläche zu verstehen, die zur Äsung des Wildes diene und dementsprechend so ausgerichtet werden müsse, dass eine Wildäsung darauf möglich sei, was dem Beschwerdeführer als Jäger auch bewusst sei.

Im Sommer 2010 habe der Beschwerdeführer einen Zaun in der Höhe von 1,20 m rund um die gerodete Fläche sowie darauf eine von drei Seiten eingezäunte, überdachte Hütte errichtet; seitdem nutze der Beschwerdeführer die Fläche als Weidefläche für Schafe, wobei er im Schnitt während der Weidesaison ein bis drei Schafe auftreibe.

Ein Zaun in einer derartigen Höhe sei zwar für Rehwild, wenn es sich beispielsweise auf der Flucht befinde, im Einzelfall überwindbar; im Regelfall stelle ein solcher Zaun jedoch eine nicht überwindbare Hürde für Rehwild dar. Die nur für kleines Weidevieh zugängliche Hütte mit nach wie vor beschickter Raufe werde vom Rehwild als Futterfläche nicht angenommen, weil sie auf drei Seiten mit einer Holzwand versehen sei und auf der vierten Seite nur über einen kleinen Zugang verfüge. An Wildbestand gebe es in dem gegenständlichen Bereich Rehwild und Hasen, Rotwild nur als Wechselwild.

In beweiswürdiger Hinsicht führte die belangte Behörde u. a. aus, den sachkundigen Aussagen des sachverständigen Zeugen DI H. zur Nichteignung der eingezäunten Fläche als Wildäsungsfläche sei der Beschwerdeführer nicht entgegen getreten.

In rechtlicher Hinsicht ging die belangte Behörde davon aus, dass der Begriff "Wildacker" - obwohl es dafür keine Legaldefinition etwa im ForstG oder im Salzburger Jagdgesetz 1993 gebe - ausreichend bestimmt sei. Die Nutzung der Rodungsfläche durch den Beschwerdeführer stelle eine Missachtung der im Bescheid der

Behörde erster Instanz vom 5. Juli 2007 festgelegten Zweckbindung der Rodungsfläche dar. Zur Begründung der Strafbemessung verwies die belangte Behörde auf vorsätzliche Tatbegehung, weil es dem Beschwerdeführer als Jäger bewusst gewesen sei, dass die Errichtung eines solchen Zaunes die Nutzung als Wildäusungsfläche von vornherein verhindere, auf die Tatlauer, mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen des Beschwerdeführers und auf dessen überdurchschnittliche Einkommens- und Eigentumsverhältnisse.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgericht erwogen hat:

Gemäß § 18 Abs. 1 ForstG ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird; insbesondere ist danach (Z. 2) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden.

Gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 7 ForstG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer (u.a.) den Vorschriften gemäß § 18 Abs. 1 ForstG nicht nachkommt; diese Übertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu ahnden.

Die Beschwerde bringt im Wesentlichen vor, die belangte Behörde habe keine Feststellungen dazu getroffen, was unter dem gesetzlich nicht definierten Begriff "Wildacker" zu verstehen sei; es sei für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher konkreter Tatsachen die belangte Behörde von einer "Nichtverwendung als Wildacker" ausgehe.

Dieser Vorwurf ist angesichts der oben wiedergegebenen, von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen unberechtigt.

Entgegen dem weiteren Beschwerdevorbringen hat die belangte Behörde die Bedeutung des Wortes "Wildacker", welches tatsächlich weder im ForstG noch etwa im Salzburger Jagdgesetz 1993 definiert wird, in nicht zu beanstandender Weise "nach den allgemeinen Regeln des Sprachgebrauches" objektiv beurteilt.

Mit der bloßen Behauptung, aufgrund der Öffnung der Tore und der niedrigen Zaunhöhe sei die gegenständliche Fläche dem Wild jedenfalls "in den maßgebenden kalten und futterarmen Monaten", wenn keine Schafe dort weideten, unbegrenzt zugänglich, tritt die Beschwerde den in dieser Hinsicht von der belangten Behörde auf sachverständiger Grundlage getroffenen Feststellungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.

Angesichts des unstrittigen, im Rodungsbewilligungsbescheid vom 5. Juli 2007 festgelegten Verwendungszweckes der Rodungsfläche als "Wildacker" war die belangte Behörde auch nicht zu weiteren Erhebungen zum Bewuchs auf der Fläche verhalten.

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 20. September 2012